
TOP 12:

Gesetz zu dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 15. Oktober 2008 zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Drucksache: 141/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die EU, ihre Mitgliedstaaten und die Mitglieder des Karibischen Forums Afrikanischer, Karibischer und Pazifischer Staaten (CARIFORUM) haben sich 2000 durch das Partnerschaftsabkommen von Cotonou verpflichtet, zwischen der EU und den Staaten des CARIFORUM neue Handelsregelungen in Form von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen in Kraft zu setzen (BGBl. 2002 II S. 325, 327). Ziel ist es, Handelshemmnisse schrittweise und gemäß den Vorgaben der WHO abzubauen sowie die Handels- und Entwicklungszusammenarbeit zu stärken.

Der Rat erteilte der Kommission daraufhin 2002 ein Mandat zur Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen. Die Verhandlungen begannen im Jahr 2004 und wurden Ende 2007 mit der Paraphierung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) und ihren Mitgliedstaaten auf der einen und den 15 CARIFORUM-Staaten Antigua und Barbuda, das Commonwealth der Bahamas, Barbados, Belize, das Commonwealth Dominica, die Dominikanische Republik, Grenada, die Republik Guyana, die Republik Haiti, Jamaika, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Republik Suriname sowie die Republik Trinidad und Tobago auf der anderen Seite abgeschlossen. Auf Grundlage eines EU-Ratsbeschlusses Mitte 2008 wurde das Abkommen im Oktober 2008 durch die EU und die meisten CARIFORUM-Mitglieder unterzeichnet. Die Republik Guyana und die Republik Haiti folgten noch 2008 bzw. 2009. Das Europäische Parlament stimmte dem Abkommen 2009 zu.

Das Wirtschaftspartnerabkommen wird seit Dezember 2008 für alle Unterzeichnerparteien mit Ausnahme der Republik Haiti vorläufig angewendet. Ausgenommen sind Bereiche (unter anderem Dienstleistungen, Visabestimmungen, kulturelle Zusammenarbeit), die in die ausschließliche Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen bzw. fielen. Nach Artikel 243 Absatz 1 des Abkommens tritt dieses erst nach seiner Ratifikation durch alle EU-Mitgliedstaaten

in Kraft. Durch das Vertragsgesetz soll das Übereinkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz erlangen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.